RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1634
VORLAGE

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

28. März 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3700E22-0005 Bitte immer angeben!		Eva Fassel	06131 16-4825 06131 16-4939

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz vom 24. März 2022
TOP 13: „Bundesrat für Stärkung der Justiz bei globalen Wirtschaftsstreitigkeiten“

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1536

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 13 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

Mit dem Berichtsantrag bittet die Fraktion der SPD die Landesregierung um Berichterstattung zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

In seiner Plenarsitzung am 11. März 2022 hat der Bundesrat die Einbringung dieses Gesetzentwurfes in den Bundestag beschlossen. Mit dem Entwurf soll die Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts gestärkt werden. Zu diesem Zweck werden die Länder ermächtigt, an den Oberlandesgerichten Senate für internationale Handelssachen – sog. „Commercial Courts" – einzurichten, vor denen wirtschaftsrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro bei entsprechender Gerichtsstandsvereinbarung auch erstinstanzlich geführt werden können.

Entscheidender Unterschied zu sonstigen Zivilverfahren ist dabei, dass die Verhandlungen auch auf Englisch geführt werden können.

Darüber hinaus können die Länder an den Oberlandesgerichten Zivilsenate bestimmen, vor denen auch rein nationale Handelssachen mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro bei entsprechender Gerichtsstandsvereinbarung erstinstanzlich geführt werden können.

Schließlich können die Länder nach dem besagten Gesetzentwurf auch an den Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen schaffen.

Dabei können sowohl die besonderen OLG-Senate für internationale und nationale Handelssachen als auch die Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten länderübergreifend eingerichtet werden, d.h. die örtliche Zuständigkeit dieser Spruchkörper kann auf mehrere Länder erstreckt werden.

Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Bearbeitung großer Handelssachen sollen für Verfahren vor den „Commercial Courts" bei den OLGs und den erstinstanzlichen OLG-Senaten für nationale Handelssachen besondere Verfahrensvorschriften gelten:

So kann auf Antrag der Parteien die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bestimmte Informationen können auf Antrag einer Partei als geheimhaltungsbedürftig eingestuft

werden. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann zudem ein Wortprotokoll geführt werden. Schließlich soll die Revision zum BGH in den hier in Rede stehenden großen Wirtschaftsstreitigkeiten einschränkungslos – also namentlich ohne eine vorherige Zulassung durch das Oberlandesgericht – zulässig sein. Hierdurch soll im Sinne der Rechtssicherheit eine besondere Einheitlichkeit der Rechtsprechung hergestellt werden, die zu einer Stärkung des Justizstandortes Deutschland insgesamt beiträgt und sich positiv auf international tätige deutsche Unternehmen auswirkt.

Mit allen diesen Bestimmungen möchte der Gesetzgeber den besonderen Bedürfnissen des Rechts- bzw. Prozessverkehrs zwischen Unternehmen Rechnung tragen, die sich bislang nicht selten für eine Streitschlichtung in der privaten Schiedsgerichtsbarkeit und damit gegen die staatlichen Gerichte entscheiden.

Der Gesetzentwurf wurde bereits in der 19. Wahlperiode einmal bei dem Deutschen Bundestag eingebracht. Die dortigen Beratungen konnten in der letzten Legislaturperiode jedoch nicht mehr abgeschlossen werden, so dass der Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimgefallen ist. Rheinland-Pfalz hat den Gesetzesantrag schon seinerzeit unterstützt und tut dies auch weiterhin.

Ob und gegebenenfalls in welcher Weise in Rheinland-Pfalz von den in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Ermächtigungen zur Einrichtung weiterer spezieller handelsrechtlicher Spruchkörper bei den Landgerichten oder einem Oberlandesgericht Gebrauch gemacht wird, wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu gegebener Zeit in enger Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis unter Einbindung der Rechtsanwaltschaft sowie der von solchen Maßnahmen besonders betroffenen Berufs- und Interessengruppen der Gesellschaft und Wirtschaft geprüft werden.

Bei diesen Prüfungen ist für jede einzelne der in dem Entwurf vorgesehenen Ermächtigungen zu untersuchen, ob für einen solchen Spruchkörper insbesondere angesichts des zu erwartenden Fallaufkommens in Rheinland-Pfalz Bedarf besteht und welche Vorteile bzw. Chancen oder Belastungen hiermit verbunden sind.

Die Zuständigkeit der in dem Entwurf vorgesehenen erstinstanzlichen Senate für nationale handelsrechtliche Streitigkeiten sowie der erstinstanzlichen Senate für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten soll – wie gesagt – lediglich Verfahren ab einem Streitwert über zwei Millionen erfassen. In dem Streitwertsegment ab einer Million sind in den Jahren 2017 bis 2021 in Rheinland-Pfalz landesweit allerdings nur wenige Verfahren zu verzeichnen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung von Senaten für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten ab einem Streitwert von zwei Millionen, sog. Commercial Courts, eine spezielle sprachliche Qualifikation der Richterinnen und Richter, aber auch der mit dem Verfahren befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nicht-richterlichen Bereich erfordert.

Zwar haben viele Richterinnen und Richter sowie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchaus fundierte Englischkenntnisse, allerdings erfordert eine Prozessführung in einer fremden Sprache intensive fachbezogene Sprachkenntnisse, die ständig fortzuentwickeln sind. Hiermit ist ein intensiver Fortbildungsbedarf im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich verbunden.

Soweit Bedarf für einzelne oder alle in dem Entwurf vorgesehenen Spruchkörper bestehen sollte, ist gemeinsam mit der Praxis zu prüfen, an welchen Standorten die Spruchkörper eingerichtet werden sollen.

Der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung sieht nämlich nicht die flächendeckende Einrichtung der Kammern für internationale Handelssachen und der erstinstanzlich zuständigen Senate für nationale oder internationale handelsrechtliche Verfahren vor, sondern strebt eine Zuständigkeitskonzentration an einzelnen Standorten an.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin